



**Studentenwerk
München**

Geschäftsleitung

Satzung zur Änderung der Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag des (Grundbeitragssatzung)

Vom 24. März 2022

Auf Grund Art. 95 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt das Studentenwerk München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag vom 13. November 2020 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Studierende im Studiengang Humanmedizin am Studienort München, die nach Abschluss des ersten Studienabschnitts im Rahmen des Verfahrens gemäß § 58 Hochschulvergabeverordnung an die Technische Universität München verteilt werden, erhalten den im Rahmen der Rückmeldung an der Ludwig-Maximilians-Universität München bereits gezahlten Beitrag ohne Antragserfordernis zurück.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 28. März 2022 in Kraft. Die Änderungen sind erstmals für die Rückzahlung von Beiträgen zum Sommersemester 2022 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks München vom 23. März 2022.

München, den 24. März 2022

gez. Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die Satzung wurde am 25. März 2022 im Studentenwerk München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag im Studentenwerk München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2022.